



## 9,400: Kolloquium Öffentliches Recht

### Fach-Informationen

---

ECTS-Credits: 5

### Zugeordnete Veranstaltungen

---

Stundenplan	Sprache	Dozent(in)
<a href="#">9,400,1.00 Kolloquium Öffentliches Recht</a>	Deutsch	<a href="#">Schweizer Rainer J.</a>

### Veranstaltungs-Informationen

---

#### Veranstaltungs-Vorbedingungen

---

#### Veranstaltungs-Inhalt

---

Das Kolloquium Öffentliches Recht auf Masterstufe ist als Vertiefungsveranstaltung vor allem auf die schwerpunktbezogene Weiterführung von Hauptthemen des Staats- und Verwaltungsrechts sowie des öffentlichen Prozessrechts ausgerichtet. In den Vorlesungen werden auch, wenn möglich, tagesaktuelle Geschehnisse behandelt.

#### Veranstaltungs-Struktur

---

#### Veranstaltungs-Literatur

---

##### **Pflichtliteratur**

- Skriptum "Kolloquium Öffentliches Recht", HS 2010.

##### **Literatur zur Repetition und Vertiefung**

*[Es handelt sich nachstehend einzig um Literaturhinweise. Da es sich um eine Veranstaltung auf Masterstufe handelt, sind die Studierenden für eine **eigenständige Repetition/Vertiefung** der Veranstaltungsthemen anhand der einschlägigen Literatur besorgt.]*

- Ulrich HÄFELIN/Walter HALLER/Helen KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Aufl., Zürich 2008.
- Pierre TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Bern 2007.
- Ulrich HÄFELIN/Georg MÜLLER/Felix UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006.
- Ulrich ZIMMERLI/Walter KÄLIN/Regina KIENER, Grundlagen des öffentlichen Verfahrensrechts, Bern 2004.
- René RHINOW/Markus SCHEFER, Schweizerisches Verfassungsrecht, 2. Aufl., Basel 2009.
- *Weitere Literaturhinweise finden Sie im Kursreader.*

##### **Gesetzessammlungen**

- Giovanni BIAGGINI/Bernhard EHRENZELLER (Hrsg.), Öffentliches Recht: Studienausgabe, 4. Aufl., Zürich 2009
- Bernhard EHRENZELLER/Philippe MASTRONARDI/Benjamin SCHINDLER (Hrsg.), Gesetzessammlung "Auswahl wichtiger St.Galler Rechtserlasse", HS 2010 [Als Skriptum bei der Skriptekommission der Universität St.Gallen (HSG) erhältlich].

#### Veranstaltungs-Zusatzinformationen

---

Der erfolgreiche Besuch dieser Pflichtveranstaltung auf Masterstufe setzt voraus:

- regelmässiger Besuch der Veranstaltungen;
- gezielte Repetition und Vertiefung von Hauptfragen des allgemeinen Staats- und Verwaltungsrechts sowie des öffentlichen Prozessrechts;
- aktive Beteiligung in den Veranstaltungen;
- Vor- und Nachbearbeitung des Vorlesungsstoffes anhand der Vorlesungsnotizen, des Readers und dem Material ab StudyNet;

## Prüfungs-Informationen

### Prüfungsform

**Zentral - schriftliche Klausur / Prüfung (100%, 90 Min.)**

### Prüfungs-Hilfsmittel

#### Extended Closed Book für Juristische Prüfungen

- Ein einfacher Taschenrechner ist zugelassen (Definition des einfachen Taschenrechners: siehe Hilfsmittelreglement vom 14. Dezember 2010 und beachte das Merkblatt "Taschenrechner"). Weitere EDV- und elektronische Kommunikationsmittel wie Notebooks, PDAs und Mobiltelefone etc. sind nicht erlaubt.
- Ein zweisprachiges Wörterbuch (ohne Handnotizen) darf benutzt werden, wenn die Prüfungsfragen und/oder -antworten nicht der Muttersprache entsprechen. Elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.
- Markierungen mit Leuchtstiften dürfen gemacht werden. Es dürfen aber nur die Artikel, Absätze, Titel, Marginalien, sowie im Gesetzestext ganze Worte oder Sätze markiert werden, jedoch nicht einzelne Buchstaben.
- Der Gesetzestext darf durch Verweise auf andere Gesetzesartikel ergänzt werden. Der Verweis darf nur die Gesetzesbezeichnung und Artikel-Nummern beinhalten. Anderweitige Notizen und Kommentare sind verboten. Das heisst, dass auch die Marginalien oder Titel des Artikels auf die verwiesen wird, nicht genannt werden dürfen. Beispiele:
  - Erlaubt ist der Verweis: „BV 140 ff.“
  - Nicht erlaubt ist der Verweis " BV 140ff Obligatorisches Referendum".
- Die Gesetzestexte sind in allen 4 Schweizer Landessprachen zugelassen.
- Es ist erlaubt, die offiziellen Gesetzestexte unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) auszudrucken und in einem Ordner zu binden. Die einzelnen Gesetze in einem Ordner dürfen mit Zwischenblättern oder Register getrennt werden. Auf den Registern darf nur der offizielle Name des Gesetzes, dessen Abkürzung oder/und SR Nummer stehen. Die Ausdrücke müssen mit den Originalen identisch sein.
- Register zu den Gesetzestexten dürfen ausschliesslich durch folgende Register ergänzt werden:
  - Register, die durch Selbstklebezettel (Post-it o.ä.) am Rande des jeweiligen Gesetzes das rasche Auffinden bestimmter Stellen erlauben. Dabei dürfen die Selbstklebezettel nur mit Worten oder Satzbestandteilen beschriftet werden, die im Gegenstand des Verweises bildenden Gesetzesartikel (Text inkl. Überschriften und Marginalien) vorkommen; Beispiele:
    - Erlaubt ist ein Post-it z.B. bei Art. 685 OR mit der Aufschrift: "OR 685 Beschränkung der Übertragbarkeit"
    - Nicht erlaubt ist eine Post-it-Aufschrift z.B. bei Art. 685 OR mit: "OR 685 Vinkulierung", da dieses Wort im Gesetzestext nicht vorkommt.
  - Sachregister, die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern die Kopien unzweifelhaft dem Original entsprechen;
  - Inhaltsverzeichnisse der amtlichen Ausgaben oder die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern in beiden Fällen deren genauer Ursprung unzweifelhaft ersichtlich ist.
- Die Beschaffung der erwähnten Hilfsmittel (inkl. Taschenrechner) ist ausschliesslich Sache der Studierenden.
- Nur die im Prüfungsmerkblatt zum Kurs unter Hilfsmittelzusatz aufgeführten Hilfsmittel und Gesetzestexte sind zugelassen.

### Hilfsmittel-Zusatz

Giovanni BIAGGINI/Bernhard EHRENZELLER, Öffentliches Recht: Studienausgabe, 3./4. Aufl., Zürich 2007/2009 oder die darin enthaltenen Gesetzestexte in einer anderen, unkommentierten Form der amtlichen Ausgaben in allen Landessprachen.

- Bernhard EHRENZELLER/Philippe MASTRONARDI/Benjamin SCHINDLER (Hrsg.), Gesetzessammlung "Auswahl wichtiger St.Galler Rechtserlasse", HS 2010 [Als Skriptum bei der Skriptekommission der Universität St.Gallen (HSG) erhältlich].
- Weitere unkommentierte und amtliche Ausgaben von Gesetzestexten sind zugelassen, werden jedoch nicht benötigt bzw. werden bei der Prüfung zusammen mit der Aufgabenstellung abgegeben.

**Fragesprache: Deutsch**

**Antwortsprache: Deutsch**

---

### Prüfungs-Inhalt

Der Prüfungsstoff umfasst sämtliche in den Veranstaltungen behandelten Themen aus dem allgemeinen Staatsrecht und dem Verwaltungsrecht, einschliesslich des Verfahrensrechts. Darüber hinaus werden Kenntnisse aus den vorangegangenen Semestern vorausgesetzt. Insoweit sind die Studierenden angehalten, eigenständig allfällige Lücken mittels geeigneter Literatur (vgl. Literaturhinweise) zu schliessen. Wichtig ist das Verständnis der Zusammenhänge und die Vertrautheit mit den besprochenen Themengebieten sowie den dazugehörigen Rechtsgrundlagen bzw. der relevanten Gerichtspraxis.

An der Prüfung wird die selbständige Behandlung von ca. 2-3 Fällen oder theoretischen Fragen verlangt. Gefordert wird eine überzeugende und schlüssige Beantwortung der Prüfungsaufgaben in ganzen Sätzen, unter Angabe der relevanten gesetzlichen Bestimmungen. Antworten in Stichworten werden mit der halben Punktzahl bewertet.

#### **Pflichtliteratur**

- Skriptum "Kolloquium Öffentliches Recht", Version HS 2010
- Unterlagen auf StudyNet (publiziert bis am 24.12.2010) oder in den Veranstaltungen abgegebene Handouts

#### **Weiterführende Literaturhinweise**

- Bitte beachten Sie folgenden wichtigen Hinweis: Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, allfällige Lücken in den Gebieten des allgemeinen Staatsrechts und des Verwaltungsrechts, einschliesslich Verfahrensrecht, mittels geeigneter Literatur zu schliessen. Nachfolgend sind hierzu einige Standardwerke im Sinne einer nicht abschliessenden Auswahl aufgelistet. Beachten Sie auch die Literaturangaben gemäss Veranstaltungsmerkblatt.

#### **Allgemeines Staatsrecht**

- Ulrich HÄFELIN/Walter HALLER/Helen KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Aufl., Zürich 2008 (nicht massgeblich sind die §§ 2, 35, 36, 44, 53, 54).
- Pierre TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Bern 2007 (nicht massgeblich sind die §§ 1, 2, 12, 13, 14, 18, 30, 31, 32, 34, 37, 39, 43).

#### **Verwaltungsrecht**

- Ulrich HÄFELIN/Georg MÜLLER/Felix UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006 (nicht massgeblich sind die §§ 21, 23, 28, 34, 35, 36, 39).
- Pierre TSCHANNEN/Ulrich ZIMMERLI, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005 (nicht massgeblich sind die §§ 50, 51, 52-54, 55-57, 61).

#### **Beachten Sie bitte:**

---

***Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieses Merkblatt vor anderen Informationen wie Studynet, persönlichen Datenbanken der Dozenten/-innen, Angaben in den Vorlesungen etc. den absoluten Vorrang hat.***

#### ***Verbindlichkeit der Merkblätter:***

***Veranstaltungsinformationen ab Biddingstart am 26. August 2010***

***Prüfungsinformationen für dezentrale Prüfungen nach der 4. Semesterwoche am 18. Oktober 2010***

***Prüfungsinformationen für zentrale Prüfungen ab Start der Prüfungsanmeldung am 8. November 2010***

***Bitte schauen Sie sich das Merkblatt nach Ablauf dieser Termine nochmals an.***